

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN KEYDOLLAR B.V.

Sitz: Eigen Haard 29, 8561 EX Balk, Niederlande.

Eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 55372864.

Artikel 1. Definitionen	1
Artikel 2. Anwendbarkeit	2
Artikel 3. Angebote	2
Artikel 4. Zustandekommen eines Vertrags.....	2
Artikel 5. Lieferung.....	3
Artikel 6. Lieferfristen	3
Artikel 7. Überprüfung und Reklamationen.....	3
Artikel 8. Montage und Inbetriebnahme	4
Artikel 9. Ausführung des Auftrags und Heranziehung Dritter	4
Artikel 10. Änderungen des Auftrags, Mehrarbeit.....	5
Artikel 11. Garantien.....	5
Artikel 12. Preisänderungen	6
Artikel 13. Rechnungstellung und Bezahlung	6
Artikel 14. Eigentumsvorbehalt	7
Artikel 15. Aussetzung und Lösung	8
Artikel 16. Haftung.....	8
Artikel 17. Verjährungsfrist.....	9
Artikel 18. Höhere gewalt	9
Artikel 19. Schütz	9
Artikel 20. Geistiges Eigentum.....	9
Artikel 21. Rechtswahl und Gerichtsstand	10
Artikel 22. Änderung und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	10

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe mit den folgenden Bedeutungen verwendet, sofern nicht ausdrücklich ein anderes angegeben ist:

1. **Angebot:** Vorschlag der Verkäufer dem Käufer ein Vertrag zu schließen, beispielsweise in einem Angebot oder Preisliste.
2. **Dienstleistungen:** alle durch den Verkäufer, in irgendeiner Form oder Eigenschaft, im Auftrag des Käufers geleistete Arbeit.
3. **Käufer:** die natürliche oder juristische Person, die Verkäufer einen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten oder zur Erbringung von Dienstleistungen erteilt oder Produkte von Verkäufer bezieht und Vertragspartner von Verkäufer im Sinne von Artikel 6:231 lit. c BW ist.
4. **Bestellung:** Das Erteilen eines Auftrags zur Lieferung von Produkten und/oder Diensten an den Verkäufer durch den Käufer.
5. **Vertrag:** Die Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, auf deren Grundlage der Verkäufer dem Käufer gegen Bezahlung Produkte und/oder Dienste liefert.
6. **Parteien:** Verkäufer und Käufer zusammen.
7. **Produkte:** Alle Sachen, einschließlich Dokumentation, Zeichnungen, (Test-)Apparatur und allen (übrigen) Resultaten der Dienstleistung des Verkäufers, die der Gegenstand eines Vertrags sind.
8. **Schriftlich:** Unter „schriftlich“ wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder auf andere digitale Weise (z. B. über eine Online-Schnittstelle) verstanden, mit der Maßgabe, dass die Identität des Absenders und die Integrität des Inhalts in hinreichendem Maße feststehen.

9. **Verkäufer:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Keydollar B.V., Verkäufer von Produkten, Vertragspartner von Käufer und Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von Artikel 6:231 lit. b BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande).

Artikel 2. Anwendbarkeit

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Verträge und Lieferungen von Verkäufer Anwendung, sofern diese Anwendbarkeit nicht ausdrücklich schriftlich vollständig oder teilweise ausgeschlossen oder ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde.
2. Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers jeglicher Bezeichnung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind nur insofern gültig, als sie von Verkäufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
3. Hat Verkäufer für kürzere oder längere Zeit, stillschweigend oder ausdrücklich Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet, so lässt dies ihr Recht unberührt, nachträglich die sofortige und strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen zu fordern. Aus der Art und Weise, in der Verkäufer die vorliegenden Geschäftsbedingungen anwendet, kann der Käufer keine Rechte herleiten.
4. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind ebenfalls auf alle Verträge mit Verkäufer anwendbar, für deren Ausführung Dritte herangezogen werden müssen. Diese Dritten können sich gegenüber dem Käufer auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen berufen, darunter eventuelle Einschränkungen der Haftung.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer anderen Vereinbarung mit Verkäufer gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen, so verfällt die betreffende Bestimmung und tritt an ihre Stelle eine von Verkäufer festzustellende neue, rechtlich zulässige und vergleichbare Bestimmung.
6. Es gilt, dass der Käufer, mit dem einmal unter Anwendung der vorliegenden Geschäftsbedingungen ein Vertrag eingegangen wurde, bei folgenden mit Verkäufer geschlossenen Verträgen stillschweigend in die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen einwilligt.
7. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Inhalt eines zwischen dem Käufer und Verkäufer geschlossenen Vertrags und den vorliegenden Geschäftsbedingungen hat der Inhalt des Vertrags Vorrang.

Artikel 3. Angebote

1. Alle Angebote von Verkäufer sind auf Widerruf und erfolgen freibleibend, sofern nicht schriftlich ein anderes angegeben ist.
2. Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet Verkäufer nicht zur Lieferung eines Teils der in Angebot enthaltenen Produkten oder Dienstleistungen oder zur Erbringung eines Teils der Arbeiten zu einem entsprechenden Teil des genannten Preises.
3. Der Inhalt der Lieferung wird ausschließlich bestimmt durch die in Angebot und Auftragsbestätigung gegebene Beschreibung der Lieferung bzw. des Auftrags. Wenn die Annahme (in nebensächlichen Punkten) von dem in Angebot aufgenommenen Angebot abweicht, ist Verkäufer daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Verkäufer gibt etwas anderes an.
4. Wird ein Vertrag auf Basis von Nachberechnung angeboten, dann dienen die angebotenen Preise lediglich als Richtpreis; in Rechnung gestellt werden die vom Verkäufer tatsächlich gearbeiteten Stunden sowie gemachten Kosten.
5. Offensichtliche Fehler oder Schreibfehler im Angebot von Verkäufer binden Verkäufer nicht.
6. Die Preise in den Angeboten und Offerten von Verkäufer verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, sofern ausdrücklich kein anderes angegeben.
7. Der Verkäufer kann seine Preise jederzeit ändern. Angebote gelten daher nicht automatisch für künftige Bestellungen.

Artikel 4. Zustandekommen eines Vertrags

Vorbehaltlich des hierunter Bestimmten kommt ein Vertrag mit Verkäufer erst dann zustande, nachdem Verkäufer einen Auftrag schriftlich akzeptiert bzw. bestätigt hat. Es gilt, dass die Auftragsbestätigung die korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags enthält, es sei denn, der Käufer hat diese unverzüglich schriftlich beanstandet. Eventuelle später getroffene Vereinbarungen oder vorgenommene Änderungen binden den Verkäufer nur dann, wenn diese von ihm schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 5. Lieferung

1. Sofern kein anderes vereinbart, erfolgen die Lieferungen ab Werk oder Lager (Ex Works – Incoterms).
2. Erfolgt die Lieferung der Produkte an eine vom Käufer angegebene Lieferanschrift, so hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Zustellungsort im Erdgeschoss und über eine für den Transport bzw. die Anfuhr der Produkte befestigte, gut befahrbare Straße mühelos erreichbar ist.
3. Der Verkäufer wählt das Transportmittel, auch bei unfreien Sendungen, bei denen der Käufer keine Versandanweisung getroffen hat. Einschränkungen oder vorübergehende Behinderungen beim Transport mit dem gewählten Transportmittel bewirken keine Pflicht zum Einsatz eines anderen Transportmittels.
4. Stellt der Käufer besondere Anforderungen an die vom Verkäufer zu verwendenden Verpackungen, dann gehen alle Kosten für die Verwendung dieser Verpackungen auf Rechnung des Käufers. Verpackungsmaterialien werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen.
5. Produkte, die für die Abholung oder den Versand bereit stehen, müssen unverzüglich vom Ort der Lieferung abgeholt bzw. in Empfang genommen werden. Versandanweisungen mit eventueller Bereitstellung von Wagen-, Waggon- und/oder Schiffsraum sind rechtzeitig zu verschaffen.
6. Erweist es sich aufgrund eines dem Käufer anzulastenden Umstands als unmöglich, die Produkte an den Käufer zu liefern, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern bzw. einlagern zu lassen, eventuell im Freien, ohne dass damit eine Haftung seitens des Verkäufers für Beschädigung, Wertminderung, Verlust oder anderweitig entsteht. Während der Einlagerung gilt eine Frist von dreißig Tagen, während der der Verkäufer es dem Käufer ermöglicht, die Produkte noch abzunehmen bzw. in Empfang zu nehmen. Dies gilt nur dann, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Frist gesetzt hat.
7. Bleibt der Käufer auch nach Ablauf der Frist gemäß dem vorigen Absatz in diesem Artikel mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug, so befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung, ohne vorherige oder besondere Inverzugsetzung, außergerichtlich und ohne zu irgendeiner Vergütung von Schäden, Kosten oder Zinsen verpflichtet zu sein, vollständig oder teilweise zu lösen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall berechtigt, die Produkte an Dritte zu verkaufen oder für die Erfüllung anderer Verträge zu verwenden. Das Obige lässt die Pflicht des Käufers, den vereinbarten Preis sowie eventuelle Lager- und andere Kosten zu vergüten, unberührt.

Artikel 6. Lieferfristen

1. Wenn Verkäufer ein Datum für die Lieferung oder Erfüllung des Vertrags genannt hat, so ist dieses lediglich als Richtwert anzusehen. Eine angegebene Lieferzeit ist mithin keine Verwirkungsfrist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer Verkäufer daher schriftlich in Verzug zu setzen. Verkäufer ist dabei eine angemessene Frist für die Nacherfüllung einzuräumen.
2. Kann nicht aus Vorrat geliefert werden, dann ist die Lieferfrist die Zeit, die die Fabrik für die Herstellung der Bestellung benötigt; diese beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag definitiv zustande gekommen ist und der Verkäufer alle für die Ausführung erforderlichen Angaben empfangen hat.
3. Wenn und insoweit die ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages es nach dem Urteil von Verkäufer erfordert, hat Verkäufer das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
4. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Angaben, wovon Verkäufer angibt oder der Käufer billigerweise verstehen muss, dass sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig Verkäufer verschafft werden. Erfolgt die Verschaffung der für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben an Verkäufer nicht rechtzeitig, hat Verkäufer das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten gemäß den üblichen Tarifen dem Käufer in Rechnung zu stellen.
5. Verkäufer kann die verkauften Produkte in Teilen liefern. Werden die Produkte in Teilen geliefert, so ist Verkäufer befugt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen und dessen Bezahlung gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen zu verlangen.

Artikel 7. Überprüfung und Reklamationen

1. Der Käufer hat die Produkte unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen von dem Vereinbarten zu überprüfen. Eventuelle Reklamationen über die gelieferten Produkte müssen binnen 30 Tagen ab Lieferung schriftlich und gegen Vorlage des mitgelieferten Packzettels bei Verkäufer vorgebracht worden sein. Nach Ablauf der oben genannten Frist gelten die Produkte als vom Käufer unwiderruflich und bedingungslos angenommen. Der Käufer hat die mangelhaften

Sachen zur Verfügung von Verkäufer zu halten. Mit dem Vorbringen einer Reklamation wird die Zahlungspflicht des Käufers hinsichtlich der betreffenden Produkte nicht ausgesetzt.

2. Sollten die Produkte bei ihrer Ankunft äußerlich sichtbar beschädigt sein, so hat der Käufer diesbezüglich einen schriftlichen Vorbehalt gegenüber dem Spediteur mittels einer Notiz darüber auf dem Lieferschein zu machen und dies, abweichend von dem diesbezüglich in Abs. 1 dieses Artikels Bestimmten, innerhalb von 48 Stunden nach Empfang Verkäufer mitzuteilen.
3. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Modelle, Muster, Proben, Farben, Gewichte, Abmessungen und Materialbezeichnungen werden von Verkäufer in gutem Glauben und so korrekt wie möglich angegeben. Diese informativen Angaben sind jedoch nicht bindend. Abweichungen der gelieferten Produkte innerhalb branchenüblicher Spielräume sind zu akzeptieren und bewirken kein Recht für den Käufer auf Reklamation, Austausch, Vergütung von Schäden oder anderes, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich einen geringeren Spielraum für Abweichungen vor.
4. Bevor die mangelhaften Produkte zurückgesandt werden können, muss ein Mitarbeiter des Verkaufs von Verkäufer sein Einverständnis dazu erteilt haben.
5. Hat der Käufer die gelieferten Produkte verarbeitet oder montiert, dann kann er keine Reklamation mehr vorbringen, gleichgültig aus welchem Grund, auch nicht wegen einer verkehrten Lieferung, und auch nicht, wenn die Reklamationsfrist noch nicht abgelaufen ist; in einem solchen Fall ist Verkäufer zu keinerlei Vergütung welcher Art auch immer gehalten.
6. Der Käufer hat unter keinen Umständen vor oder nach der Lieferung ein Recht auf Reklamation, Schadenersatz oder Lösung des Vertrags mit dem Verkäufer, wenn die gekauften Produkte nicht für bestimmte Zwecke verwendet werden können, ungeachtet dessen, ob diese Zwecke vom Verkäufer gezeigt, genannt oder erwähnt wurden. Dazu gehören Umstände, bei denen, abgesehen von grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, keine gesetzliche Zulassung bestimmter Produkte für bestimmte Zwecke erfolgen kann, wie zum Beispiel die Straßenzulassung von Fahrzeugen, die mit EG-Typgenehmigung verkauft wurden. Der Verkäufer haftet ebenso wenig für eventuelle Verstöße und deren finanzielle und rechtliche Folgen infolge der (un-)rechtmäßigen Nutzung oder Anwendung der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte oder Dienste.

Artikel 8. Montage und Inbetriebnahme

1. In den Verkaufspreisen sind die Kosten für Montage, Inbetriebnahme und Wartung nicht inbegriffen, sofern kein anderes vereinbart.
2. Verpflichtet sich der Verkäufer zur Montage und Inbetriebnahme der verkauften und gelieferten Produkte, dann akzeptiert der Verkäufer eine Haftung in Bezug auf die Funktionsweise dieser Produkte nur dann, wenn:
 - a. die Montage und Inbetriebnahme gemäß den Anweisungen des Verkäufers erfolgen, wobei der Verkäufer das Recht hat, einen Monteur mit der Leitung der Arbeiten zu beauftragen; Reise- und Unterkunftskosten, Mahlzeiten und dergleichen für die Monteure sind für Rechnung des Käufers;
 - b. die Umstände (im weitesten Sinne des Wortes) an dem Ort, an dem die Montage und Inbetriebnahme zu erfolgen haben, keine Beeinträchtigung darstellen und Fundamente, Mauern, Wände und dergleichen, auf/an denen die Produkte aufgestellt oder angebracht werden sollen, vor Beginn der Arbeiten auf korrekte Weise angebracht, ausgeführt und/oder repariert sind.
3. Für Rechnung des Käufers ist die Ausführung aller zusätzlichen Arbeiten, wozu auch das Anbieten der zu verarbeitenden Produkte und das Organisieren des Aufbaus/Aufbauortes gehören. Ferner hat der Käufer auf seine Rechnung die nötige Unterstützung in Form von Arbeitskräften und Hilfsmaterialien zu gewähren.
4. Wenn der/die Monteur/e des Verkäufers aufgrund von vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umständen die Montage und Inbetriebnahme nicht ordentlich fortführen kann/können, gehen die sich daraus ergebenden Kosten auf Rechnung des Käufers.

Artikel 9. Ausführung des Auftrags und Heranziehung Dritter

1. Der Verkäufer führt die Arbeiten im Rahmen des Auftrags nach bestem Wissen und Können aus.
2. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen des Verkäufers, die sich nicht auf den verschafften Auftrag beziehen, keine Rechte herleiten. Der Verkäufer ist zur (weiteren) Ausführung des vereinbarten Auftrags nur dann verpflichtet, wenn der Käufer alle vom Verkäufer verlangten Angaben und Informationen in der vom Verkäufer gewünschten Form und Art und Weise verschafft hat.

3. Sofern die ordentliche Ausführung des Auftrags dies erfordert, hat der Verkäufer das Recht, die Arbeit (oder Teile davon) von Dritten ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Arbeiten, die von Dritten ausgeführt werden, insofern diese selbst einen Vertrag mit dem Verkäufer eingegangen sind.
5. Ist vereinbart, dass der Auftrag in Phasen ausgeführt werden soll, kann der Verkäufer die Ausführung jener Bestandteile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
6. Jede partielle Ausführung, worunter auch die Ausführung von Teilen eines zusammengesetzten Auftrags verstanden wird, kann in Rechnung gestellt werden, in welchem Fall diese partielle Ausführung als selbständige Transaktion gilt, auf die die Zahlungsbedingungen gemäß Art. 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
7. Werden vom Verkäufer oder von durch den Verkäufer eingesetzten Dritten im Rahmen eines Auftrags Arbeiten am Standort des Käufers oder an einem vom Käufer angewiesenen Standort ausgeführt, so sorgt der Käufer kostenlos für die von diesen Mitarbeitern in angemessener Weise gewünschten Einrichtungen und Anlagen.

Artikel 10. Änderungen des Auftrags, Mehrarbeit

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, mehr Arbeiten auszuführen, als im schriftlichen Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannt sind, wenn diese Arbeiten für die ordentliche Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber wird so schnell wie möglich über die Ausführung dieser ergänzenden Arbeiten unterrichtet.
2. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Zeitplanung des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn Parteien zwischenzeitlich eine Änderung von Vorgehensweise, Arbeitsweise oder Umfang des Auftrags und der sich daraus ergebenden Arbeiten beschließen. Ergeben sich durch Zutun des Käufers zwischenzeitlich Änderungen in der Ausführung des Auftrags, dann wird der Verkäufer in Absprache mit dem Käufer die erforderlichen Änderungen vornehmen. Wenn dies zu Mehrarbeit führt, wird diese dem Käufer als zusätzlicher Auftrag in Rechnung gestellt. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die zusätzlichen Kosten für die Änderung des Auftrags in Rechnung zu stellen.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 dieses Artikels berechnet Verkäufer keine zusätzlichen Kosten, wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrages die Folge von Umständen ist der nicht an Verkäufer zugeschrieben werden können.
4. Vom Käufer nach der Erteilung eines Auftrags verlangte Änderungen bei dessen Ausführung hat der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Werden diese (fern-)mündlich veranlasst, so ist das Risiko der Ausführung der Änderungen für Rechnung des Käufers, es sei denn, der Verkäufer hat diese Änderungen schriftlich bestätigt.
5. Erweist sich während der Ausführung eines vom Verkäufer angenommenen Auftrags, dass dieser infolge dem Verkäufer unbekannter Umstände oder höherer Gewalt nicht ausführbar ist, dann hat der Verkäufer das Recht zu fordern, dass der Auftrag so geändert wird, dass dessen Ausführung möglich wird. Die infolge einer solchen Änderung gemachten Mehr- oder Minderkosten werden zwischen den Parteien verrechnet, während der Käufer verpflichtet ist, die vom Verkäufer bereits ausgeführten, doch sich als unnütz erwiesenen Arbeiten zu vergüten.

Artikel 11. Garantien

1. Der Verkäufer gewährt nur dann eine Garantie für die von ihm verkauften Produkte, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Die gewährte Garantie ist stets eine sog. „Carry In – Carry Out“-Garantie, was beinhaltet, dass der Käufer im Garantiefall stets selbst dafür sorgen muss, die Teile oder Produkte unter Garantie der vom Verkäufer angewiesenen beurteilenden Partei zu verschaffen. Nach Reparatur/Ersatz hat der Käufer die Produkte oder Teile wiederum selbst an der vom Verkäufer angegebenen geographischen Adresse abzuholen.
2. Sachen, die dem Verkäufer zwecks Reparatur, Ersatz oder zur Beurteilung zugesandt werden, bleiben stets auf Gefahr des Käufers, ungeachtet dessen, wer die Art des Transports bestimmt hat und wer die Kosten dafür übernimmt.
3. Der Verkäufer gewährt ausdrücklich keine Garantie für Lappen, Wasserschnecken, Siebe und andere Teile, die dem Verschleiß unterliegen.
4. Wurde rechtzeitig, korrekt und gemäß den Bestimmungen in Art. 7 reklamiert und hat sich nach dem billigen Urteil des Verkäufers hinreichend erwiesen, dass die Produkte von schlechter Qualität sind, dann hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Produkte von schlechter Qualität kostenlos erneut zu liefern gegen Rücksendung der Produkte von schlechter Qualität oder die betreffenden Produkte zu reparieren oder dem Käufer eine in gegenseitiger Absprache festzulegende Ermäßigung des Kaufpreises zu gewähren, es sei denn, der Verkäufer und der Käufer haben in einem schriftlichen Vertrag ein anderes vereinbart.

5. Erbringt der Verkäufer eine der obengenannten Leistungen, dann hat er seine Garantiepflcht vollständig erfüllt und ist er zu keinem weiteren (Schaden-)Ersatz verpflichtet.
6. Liefert der Verkäufer Produkte an den Käufer, die der Verkäufer von seinen Zulieferern bezogen hat, so geht die Garantie des Verkäufers gegenüber dem Käufer nie über jene Ansprüche hinaus, die der Käufer seinen Zulieferern gegenüber erheben kann. Im Fall des Verkaufs von Produkten, die unter Fabriks- oder Importeurgarantie verkauft werden, gilt die Garantie nur für eventuelle defekte oder mangelhafte gesonderte Komponenten und/oder Teile der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte. Eventuell notwendige (De-)Montage-, Einrichtungs- und Einstellungskosten der Teile des verkauften Produkts sowie eventuelle zusätzliche Kosten von Dienstleistungen oder benötigten Materialien (Stunden, Öl, Filter u. dgl.) sind für Rechnung des Käufers.
7. Werden die unter einer Hersteller- oder Importeursgarantie gelieferten Produkte zwecks Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalls durch den betreffenden Hersteller oder Importeur zurückgesandt, so werden die dabei eventuell für Verkäufer entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Transport oder Versand der betreffenden Produkte zwecks Beurteilung, Ersatz oder Reparatur erfolgt auf Rechnung des Käufers.
8. Der Verkäufer haftet ausdrücklich nicht für Empfehlungen hinsichtlich der Installation oder Nutzung der Produkte und auch nicht für solche Empfehlungen des Käufers an dessen Abnehmer. Die Nichterteilung einer Straßenzulassung oder anderen benötigten Zulassung oder Genehmigung durch die verantwortliche Instanz für ein vom Verkäufer verkauftes Produkt fällt vollständig unter das Risiko des Käufers und bewirkt für den Käufer keinen Grund, den Vertrag zu lösen oder Schadenersatz zu fordern.
9. Die Produkte bleiben vollständig für Risiko des Käufers, wenn der Verkäufer Reparaturarbeiten daran ausführt, außer wenn die Reparatur die Folge einer mangelhaften Leistung des Verkäufers ist und vom Käufer nicht erwartet werden kann, dass er die Produkte für das obenstehende Risiko versichert.
10. Wenn der Käufer eventuelle Reparaturen oder Anpassungen ohne vorherige Einwilligung des Verkäufers vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt, ist Verkäufer nicht verpflichtet, seinen Garantiepflchten nachzukommen. Dies gilt auch, wenn der Käufer oder mit ihm verbundene Parteien die Produkte zweckwidrig verwendet haben, worunter auf jeden Fall jede Nutzung verstanden wird, für die das Produkt billigerweise und gemäß Bedienungsanleitung nicht bestimmt ist.

Artikel 12. Preisänderungen

1. Ändern sich nach dem Vertragsschluss und vor der Lieferung ein oder mehrere Kostenfaktoren, so ist Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Verkäufer ist in jedem Fall berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn es sich um kostenerhöhende Umstände handelt, die Verkäufer billigerweise nicht zu berücksichtigen brauchte, die Verkäufer nicht angerechnet werden können oder die im Verhältnis zum Preis der Lieferung beträchtlich sind.
2. Ferner werden dem Käufer unvermindert weitergegeben, sofern diese Änderungen nach dem Angebotsdatum stattfinden:
 - a. vom niederländischen Staat sowie europäischen Institutionen oder Branchenorganisationen auferlegte oder geänderte Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben, Löhne, Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungsabgaben und andere Lasten;
 - b. staatlicherseits oder durch Branchenorganisationen vorgenommene Änderungen bei Löhnen, Arbeitsbedingungen, Tarifverträgen, Mehrwertsteuerbetrag, Sozialversicherungsabgaben u. dgl. bzw. Änderungen der Preise von Zulieferern;
 - c. Preissteigerungen infolge von Wechselkursschwankungen, Löhnen, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Verpackungsmaterialien usw.
3. Ist Verkäufer der Meinung, dass kostenerhöhende Umstände eingetreten sind, muss sie den Käufer darüber unverzüglich schriftlich und adäquat unterrichten.
4. Erhöht Verkäufer den Preis innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrags um mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Rechnungsbetrags, dann ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit Verkäufer kostenlos zu lösen, es sei denn, Verkäufer gibt an, den Vertrag doch noch zum ursprünglichen Preis zu erfüllen. Wünscht der Käufer im Fall einer Preiserhöhung den Vertrag mit Verkäufer zu lösen, dann hat er Verkäufer binnen 14 Tagen nach der Mitteilung über die Preiserhöhung mittels Einschreibens über seine Absicht, den Vertrag zu lösen, zu informieren.

Artikel 13. Rechnungstellung und Bezahlung

1. Der Verkäufer ist berechtigt, zu Beginn des Vertrags eine vollständige oder partielle Vorauskasse durch den Käufer zu verlangen. Vorauszahlungen sind unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrags zu leisten und werden von der (letzten) Rechnung abgezogen.

2. Wurde vereinbart, dass die Bezahlung per Rechnung erfolgt, dann hat die Begleichung der Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Verrechnung oder Ermäßigung auf die vom Verkäufer anzugebende Weise in der auf der Rechnung genannten Währung zu erfolgen.
3. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu eine besondere Inverzugsetzung erforderlich wäre.
4. Der Käufer ist ab dem Moment der Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat über den fälligen Betrag geschuldet, sofern die gesetzliche Handelsrente nicht höher ist, in welchem Fall letztere gilt. Alle (außer-)gerichtlichen Kosten, die Verkäufer zur Beitreibung gerichtlich wie außergerichtlich machen muss, gehen ab diesem Moment auf Rechnung des Käufers. In diesem Fall ist der Käufer eine Vergütung von mindestens 15 Prozent des offenstehenden Betrags mit einem Minimum von EUR 150,00 geschuldet. Übersteigen die von Verkäufer tatsächlich gemachten und zu machenden Kosten diesen Betrag, so kommt diese Differenz ebenfalls für eine Vergütung in Betracht.
5. Hat der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig genügt, so ist Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der gegenüber dem Käufer eingegangenen Pflichten zur Lieferung bzw. Ausführung von Arbeiten auszusetzen, bis die Bezahlung erfolgt ist oder eine hinreichende Sicherheit dafür geleistet wurde. Dasselbe gilt bereits vor dem Eintritt des Verzugs, wenn Verkäufer berechtigten Grund hat, an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln.
6. Im Fall von Geschäftsauflösung, Konkurs, Schuldensanierung oder Zahlungsaufschub des Käufers oder eines Antrags darauf sind die Forderungen von Verkäufer und die Pflichten des Käufers gegenüber Verkäufer unverzüglich fällig.
7. Hat der Käufer eine oder mehrere Gegenforderungen an Verkäufer, dann sieht der Käufer von seinem Recht auf Verrechnung ab. Der genannte Verzicht auf das Verrechnungsrecht gilt auch, wenn der Käufer (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat oder sein Konkurs erklärt wurde.

Artikel 14. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von Verkäufer gelieferten und zu liefernden Produkte bleiben das Eigentum von Verkäufer bis zu dem Moment, da der Käufer all seinen Zahlungspflichten gegenüber Verkäufer kraft sämtlicher mit Verkäufer geschlossener Verträge über die Lieferung von Produkte oder die Erbringung von Diensten, einschließlich der Forderungen bezüglich Leistungsstörungen solcher Verträge, genügt hat.
2. Ein Käufer, der als Wiederverkäufer auftritt, ist nicht berechtigt, die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers unterworfen sind, zu verkaufen oder weiterzuliefern, auch wenn dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs üblich ist.
3. Wenn der Käufer (u. a.) aus den von Verkäufer gelieferten Produkte eine neue Sache bildet, bildet der Käufer diese Sache nur für Verkäufer und behält der Käufer die neu gebildete Sache für Verkäufer, bis der Käufer alle kraft Vertrags geschuldeten Beträge beglichen hat; Verkäufer hat in diesem Fall bis zu dem Moment der vollständigen Begleichung durch den Käufer alle Rechte als Eigentümer der neu gebildeten Sache.
4. Es ist dem Käufer untersagt, beschränkte Rechte an Produkte zu begründen, die dem Eigentumsvorbehalt von Verkäufer unterworfen sind. Wenn Dritte (beschränkte) Rechte an den dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Produkte begründen (wollen), wird der Käufer Verkäufer darüber unverzüglich unterrichten.
5. An den gelieferten Produkte, die durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und die sich noch unter Verkäufer befinden, behält sich Verkäufer hiermit das besitzlose Pfandrecht zur Sicherung der Forderungen vor, welche Verkäufer gegenüber dem Käufer hat.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von anderen Produkte getrennt zu halten, mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und als das erkennbare Eigentum von Verkäufer zu halten.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen Verkäufer auf deren erstes Ersuchen hin zur Einsichtnahme zu verschaffen. Alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherern kraft vorgenannter Versicherungen werden, sobald Verkäufer dies wünscht, vom Käufer an Verkäufer still verpfändet, zur Sicherung der Forderungen von Verkäufer gegenüber dem Käufer.
8. Kommt der Käufer seinen Pflichten nicht nach oder besteht die begründete Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, so ist Verkäufer berechtigt, die gelieferten Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, beim Käufer oder bei Dritten, die die Produkte für den Käufer bewahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, hierbei in vollem Umfange mitzuwirken, dies bei Strafe eines Bußgeldes in Höhe von zehn Prozent des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag.

Artikel 15. Aussetzung und Lösung

1. Bleibt der Käufer oder Verkäufer damit in Verzug, seinen Pflichten kraft Vertrags zu genügen, so ist die andere Partei unbeschadet des diesbezüglich vertraglich Bestimmten berechtigt, den Vertrag mittels Einschreibens außergerichtlich zu lösen. Die Auflösung wird erfolgen, nachdem der säumigen Partei schriftlich in Verzug gesetzt und ihm eine angemessene Nacherfüllungsfrist eingeräumt worden ist.
2. Ferner ist Verkäufer berechtigt, ohne dass dazu eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, den Vertrag mittels Einschreibens außergerichtlich und mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise zu lösen, wenn:
 - a. die andere Partei (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt bekommen hat;
 - b. die andere Partei seinen Konkurs anmeldet oder Konkurs gemacht hat;
 - c. die andere Partei einen Antrag auf gesetzliche Schuldensanierung oder Schuldenerleichterung einreicht oder wenn das Gesetz über Schuldensanierung für natürliche Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen) auf die andere Partei anwendbar ist;
 - d. das Unternehmen der anderen Partei aufgelöst wird;
 - e. ein bedeutsamer Teil des Unternehmens der anderen Partei übernommen wird;
 - f. die andere Partei sein heutiges Unternehmen einstellt;
 - g. ohne Zutun von eine Partei ein beträchtlicher Teil des Vermögens der anderen Partei gepfändet wird oder wenn die andere Partei anderweitig als nicht länger in der Lage zu gelten hat, seinen Pflichten kraft Vertrags nachkommen zu können.
3. Der Käufer hat lediglich das Recht, den Vertrag mit Verkäufer auszusetzen oder zu lösen, insofern sich dieses Recht aus dem Gesetz ergibt. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung bereits Leistungen zur Erfüllung des Vertrags empfangen, so kann er den Vertrag lediglich teilweise auflösen, und zwar ausschließlich jenen Teil, der von oder im Namen von Verkäufer noch nicht ausgeführt wurde.
4. Beträge, die Verkäufer im Zusammenhang mit den von Verkäufer zur Ausführung des Vertrags bereits gemachten Leistungen vor der Auflösung dem Käufer in Rechnung gestellt hat, bleiben durch den Käufer unvermindert an Verkäufer geschuldet und werden zum Zeitpunkt der Auflösung unverzüglich fällig.
5. Kommt der Käufer, nachdem er deshalb in Verzug gesetzt wurde, einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist Verkäufer berechtigt, ihre Pflichten gegenüber dem Käufer auszusetzen, ohne dadurch zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet zu sein. Dazu ist Verkäufer auch unter den Umständen gemäß Abs. 2 dieses Artikels berechtigt.

Artikel 16. Haftung

1. Haftet der Verkäufer für einen Schaden, dann ist diese Haftung auf die Vergütung des unmittelbaren Schadens bis in Höhe des Rechnungswerts des Vertrags (zzgl. MwSt.), auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt. Die Haftung ist unter allen Umständen auf den Betrag beschränkt, der von der Versicherung des Verkäufers diesbezüglich ausgezahlt wird.
Unmittelbare Schäden sind ausschließlich die folgenden:
 - a. die angemessenen Kosten für die Bestimmung der Ursache der Schäden, insofern sich diese Bestimmung auf Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
 - b. die eventuellen angemessenen Kosten für die Verbesserung der mangelhaften Leistung von Verkäufer, so dass diese den Anforderungen des Vertrages genügt, es sei denn, dieser Mangel kann Verkäufer nicht zur Last gelegt werden;
 - c. die angemessenen Kosten zur Verhütung oder Beschränkung von Schäden, insofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung von unmittelbaren Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
2. Verkäufer haftet nicht für mittelbare Schäden, einschließlich Verletzung, Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangener Einsparungen, Lohn, Material, Umweltschäden, Schäden durch Betriebsstörungen und Schäden infolge von Bußgeldern und Vertragsstrafen, einschließlich Bußgeldern für die Nichteinhaltung von Liefer- oder Übergabefristen.
3. Verkäufer haftet nicht für Schäden gleichgültig welcher Art oder Form, weil Verkäufer von vom Käufer verschafften fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen war.
4. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Beschränkungen der Haftung für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Verkäufer zurückzuführen sind.

Artikel 17. Verjährungsfrist

Die Frist, innerhalb welcher der Verkäufer für die Vergütung eines Schadens haftbar gemacht werden kann, ist in jedem Fall auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt, da der Schaden festgestellt wird, und bis zu einem Jahr nach der Lieferung der betreffenden Produkte oder Dienste, die schadhaft oder mangelhaft sind, begrenzt.

Artikel 18. Höhere Gewalt

1. Parteien müssen ihre Pflichten nicht erfüllen, wenn sie dazu durch Umstände, welche ihnen nicht zur Last zu legen sind und die weder von Gesetzes wegen, noch durch ein Rechtsgeschäft oder eine im Geschäftsverkehr geltende Auffassung in ihre Verantwortung fallen, gehindert werden.
2. Höhere Gewalt sind im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Rechtsprechung alle erwarteten oder unerwarteten, nicht in der Kontrolle von Verkäufer liegenden Ursachen, durch welche Verkäufer an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird. Arbeitsniederlegungen im Betrieb von Verkäufer oder des betreffenden Herstellers oder Lieferanten sind darin inbegriffen.
3. Verkäufer hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die die (weitere) Erfüllung verhindernden Umstände eintreten, nachdem Verkäufer ihren Pflichten hätte nachkommen müssen.
4. Die Parteien können während der Zeit, in welcher die höhere Gewalt andauert, die Pflichten gemäß dem Vertrag aussetzen. Währt dieser Zeitraum länger als 30 Tage, so hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag zu lösen, ohne gegenüber der anderen Partei zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.
5. Insoweit Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Pflichten gemäß dem Vertrag inzwischen teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann, und insoweit dieser erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert besitzt, ist Verkäufer berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer muss diese Rechnung begleichen, als wäre sie ein gesonderter Vertrag.

Artikel 19. Schütz

Der Käufer schützt Verkäufer vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder die Verwendung der Produkte Schäden erleiden, deren Ursache anderen als Verkäufer anzulasten ist, einschließlich Ansprüchen Dritter in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum an den vom Käufer verschafften Materialien oder Angaben, die bei der Ausführung des Vertrags verwendet werden. Wird Verkäufer aus solchen Gründen von Dritten belangt, dann ist der Käufer verpflichtet, Verkäufer vor Gericht sowie außergerichtlich beizustehen und unverzüglich all das zu tun, was in diesem Fall von ihm erwartet werden kann. Bleibt der Käufer mit der Ergreifung angemessener Maßnahmen in Verzug, so ist Verkäufer ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung berechtigt, selbst dazu überzugehen. Alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden aufseiten von Verkäufer und Dritten sind vollumfänglich für Rechnung und Gefahr des Käufers.

Artikel 20. Geistiges Eigentum

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Verkäufer die Rechte und Befugnisse vor, welche ihm auf Grund des Urheberrechts zukommen.
2. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Modelle, Methoden, Entwürfe und Berechnungen, die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag von einem externen Entwerfer angefertigt wurden, bleiben das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf sie keinen Dritten aushändigen oder zeigen, außer mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers.
3. Angaben über Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethoden, auf die das Urheberrecht/Patentrecht anwendbar ist oder für die der Verkäufer oder der Entwerfer einen Vorbehalt gemacht hat, dürfen vom Käufer nicht verwendet, vervielfältigt, Dritten gezeigt oder bekanntgemacht werden, es sei denn, es wurde eine schriftliche Genehmigung dazu erteilt.
4. Mit der Verschaffung von Angaben an den Verkäufer erklärt der Käufer, dass kein Urheberrecht oder anderes Recht an geistigem Eigentum Dritter verletzt wurde, und schützt er den Verkäufer gerichtlich und außergerichtlich vor allen sich daraus (möglicherweise) ergebenden Folgen.
5. Alle vom Verkäufer verschafften Unterlagen wie Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software usw. zugunsten des Käufers können vom Käufer für die eigene Nutzung in seinem eigenen Unternehmen verwendet und vervielfältigt werden. Sämtliche vom Verkäufer verschafften Unterlagen dürfen vom Käufer ohne vorherige Einwilligung des Verkäufers nicht veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, außer wenn sich aus der Art der verschafften Unterlagen ein anderes ergibt.

Artikel 21. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf alle von Verkäufer geschlossenen und zu schließenden Verträge findet das Recht der Niederlande Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die über den vorliegenden Vertrag oder eventuell daraus hervorgehende Verträge entstehen können, werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt, in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:
 - a. das Schiedsgericht wird aus einem Schiedsrichter bestehen;
 - b. der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Heerenveen, Niederlande;
 - c. Im Verfahren wird die niederländische Sprache verwendet.

Artikel 22. Änderung und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Im Fall eines Konflikts über die Auslegung des Inhalts und Zwecks dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Fall eines Konflikts zwischen dem Inhalt oder der Auslegung eventueller Übersetzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der niederländischen Version ist stets der niederländische Wortlaut ausschlaggebend.
2. Es findet stets die zuletzt hinterlegte bzw. die bei Vertragsschluss geltende Version Anwendung.